

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

285 (1.12.1881)

Beilage zu Nr. 285 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 1. Dezember 1881.

Deutschland.

Berlin, 28. Nov. Reichstag. 4. Sitzung. (Schluß.)

Reichskanzler Fürst Bismarck: Er sei dienstlich behindert gewesen, im Laufe schon früher anwesend zu sein. Er habe deshalb nicht die Absicht gehabt, in die Debatte einzugreifen, wenn nicht eine Aeußerung des Vorredners in Bezug auf die Vorgesichte des vorliegenden Vertrages ihn dazu gezwungen hätte. Er hat bekanntlich, daß mit einer PreSSION gegen einen kleinen, schwachen Staat vorgegangen wäre. Aus der Rede des Vorredners habe er ersehen, daß die ganze Angelegenheit viel zu sehr aus dem einseitigen hamburgischen Standpunkte betrachtet wird. Daher komme der Herr Vorredner auch zu der Konklusion, daß, wenn der Anschluß für Hamburg nützlich sei, dann diese Stadt auch die Kosten tragen müsse. Der Vorredner vergesse, daß das Reich ein großes Interesse daran habe, daß seine größten Handelsstädte nicht durch eine Zollgrenze vom Binnenlande getrennt sind. Denke man sich einmal alle Handelsstädte von dem Binnenlande getrennt, wäre ein solcher Zustand auf die Dauer festhalten? Das wäre eine Schädigung für das Reich, was Niemand in Abrede stellen könne. Das ganze Reich habe ein Interesse daran, daß die Freihafenstellung Hamburgs nicht in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten werde, und deshalb müsse er bestreiten, daß das Reich kein Interesse habe, irgend welche Summe für den Anschluß zu bezahlen. Ob diese Summe zu hoch oder niedrig gegriffen ist, könne er nicht beurtheilen; er mache aber darauf aufmerksam, daß alle diese Summen zum Nachtheil der Finanzinteressen seit der Marktrechnung sehr viel höher erschienen, als früher.

Wenn Sie die Rechnung in Thaler umsetzen, so handelt es sich um eine halbe Million Thaler Zinsen. Das ist für das Reich eine so ungeheure Summe nicht. Er (Redner) habe jahrelang darauf gewartet, daß Hamburg Vorbereitungen zum Eintritt in den Zollverband treffen werde. Diese Pflicht sei von Hamburg nicht innegehalten worden. Wenn er deshalb eine PreSSION mit berechtigten Mitteln ausgeübt habe, so sei es unrecht, ihn dafür anzulagen, man sollte im Gegentheil ihm dafür dankbar sein. Ihm liege daran, die deutsche Einheit zu Ende zu führen; er würde kein gutes Gewissen haben, wenn er irgend eine Arbeit unterlassen würde, um das Prinzip zur Durchführung zu bringen. Ein solcher Druck sei allen Staaten gegenüber in einem gewissen Grade notwendig gewesen, mit großer Lust und Liebe seien nur wenige deutsche Staaten für die deutsche Einheit eingetreten. Wenn er deshalb von Seiten der Opposition Mißbilligung erfahren, so sei ihm das gleichgültig. So lange er zu wirken genöthigt sei, werde er auf diesem Wege fortfahren. Nachdem die äußere politische Lage sich im Laufe der Zeit günstig gestaltet, habe er es für seine Aufgabe gehalten, durch Verbesserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, unserer Finanzlage und durch Ausführung derjenigen Verfassungsbestimmungen, welche noch unerledigt sind, das Ziel der Einheit zu erreichen. Heute zu Tage betrachte er die Regierung als die stärkere Minderheit für die Erhaltung der deutschen Einheit als den Reichstag. (Rufe: Oho!) Heute zu Tage sei die Regierung vorhanden, die Bestrebungen, die ein Reichskanzler zur Vollendung seiner nationalen Aufgabe macht, als eine Bedrückung des Schwachen, als eine ungerechte PreSSION zu bezeichnen. Wenn man früher mit solchen Einwendungen gekommen wäre, dann hätte der Redner unter allgemeinem Unwillen schweigen müssen. Sie stellen diese Einheit auf harte Proben und scheinen bereit zu sein, sie noch auf härtere Proben zu stellen. Das wäre vor fünfzehn Jahren nicht möglich gewesen.

Es ist sehr leicht zu sagen, nehmt einen liberalen Minister, dann wird es anders sein. Nein es liegt im Ueberwuchern des Parteibaders. Wir haben schon acht Fraktionen, von denen nicht eine einzige ein positives Programm hat. Nur in der Negation sind die liberalen Fraktionen groß. Aber was können Sie dem Politikus leisten; haben Sie denn überhaupt eine Majorität in diesem Reichstage? Glauben Sie nicht, daß ich mich persönlich irgendwie verletzt halte; daß ich persönlich etwa Dank vermissen, auf den ich Ansprüche mache. Ich habe ihn nicht verdient, ich habe Niemandem zu Liebe gehandelt, sondern nur meine Pflicht gethan. Aus Dank mache ich mir also gar nichts. Wenn Sie irgend Jemandem für die deutsche Einheit Dank schulden, dann schulden Sie ihn dem Kaiser und dem Heere. Nehmen Sie an, daß der böhmische Krieg mißlang, so wäre ich der allgemeine Sünder gewesen; statt der Ovationen hätten vielleicht die alten Weiber mit Besenstielen auf uns eingeschlagen. Ich hatte meine Ehre, meine Zukunft, mein Gewissen eingeleitet; man hätte mir zum Vorwurf gemacht, ich hätte meinem Herrn den Rath erteilt und ihn ins Verderben gestürzt. Nehmen Sie an, daß der französische Krieg mißlang, wie rasch würde man gefunden haben, daß der Kanzler daran schuld sei, daß dessen Ehre das Land in's Verderben gestürzt habe. Nun ist es gelungen. Das ist das Verdienst des Heeres, mir ist Niemand Dank schuldig; wer behauptet, ich verlange Dank, der verleumdet mich. (Beifall rechts, Zischen links.)

Abg. Meier (Bremen) spricht kurz für die Vorlage.

Abg. Dr. Lasker: Den Anklagen gegenüber, die der Reichskanzler schon ausgesprochen, sei es Pflicht, darauf eine Antwort zu geben. Keinem lebenden Staatsmann sei so viel Dankbarkeit der Nation entgegengetragen worden, als dem Herrn Reichskanzler. Man hat ihm vollständig die Führung des Reiches überlassen. Mehr zu thun, ist die Nation nicht im Stande. Man könne nicht die Gewissenspflicht völlig bei Seite setzen und noch größere Befriedigung dem Herrn Reichskanzler gewähren. Gegen den Anschluß Hamburgs hätten sich seine Freunde nicht aufgelegt, sondern gegen die angewendeten Mittel, die den Charakter einer PreSSION annehmen, habe man Widerspruch erhoben; die liberale Partei wolle nicht die Einheit durch Gewaltmaßregeln. Der Herr Reichskanzler spricht von dem großen Parteihaß, von der Zerspaltung der Parteien, von der Erregung der Leidenschaften gegen einander. Sollte der Herr Reichskanzler sich außer jedem urthelichen Zusammenhang mit diesen Zuständen setzen? Sollte er sich nicht die Frage vorlegen, daß er auch Schuld daran habe, daß Alles, was im Reich fest gewesen, zerstückelt worden ist? Der Reichskanzler ist es gewesen, der die positiv wirkenden Parteien getrümmert hat, in der Hoffnung, es werde ihm gelingen, eine neue Partei zu bilden. Wir sind nun bedrückt, aus der Zerspaltung eine große liberale Partei zu bilden, um die positive Arbeit wieder aufzunehmen, die uns leider in annehmbarer Form von der Regierung nicht ange-

boten wird. Und die Wahlen? Das ist die Antwort der Nation auf die zerkündernde Kraft, die bis jetzt bei uns mitgewirkt hat. Es ist unmöglich, Vorschläge zuzukommen, wie sie uns von der Regierung vorgelegt werden; wir würden dadurch auf Wege geführt werden, die wir nicht mehr übersehen können.

Reichskanzler Fürst Bismarck: Der Vorredner hat die Sache so dargestellt, als hätte ich mich über Mangel an Dank beklagt; während ich umgekehrt unzweideutig konstatiert habe, daß mir mehr Dank zu Theil geworden, als ich verdient habe. Der Vorredner hat gesagt, ich hätte verlangt, Sie sollen mir Ihr Gewissen und Ihre Ueberzeugung opfern. Wer verlangt das von Ihnen? Umgekehrt, Sie verlangen das von mir. Anstatt meine Vorlagen einfach abzulehnen, machen Sie mir den Vorwurf, daß ich die Vorlagen überhaupt gemacht habe. Die liberalen Parteien wollen mir einfach verbieten, nach meiner Ueberzeugung Vorlagen zu machen. Ich soll in ihre Parteidienste treten. Der Redner verliert nunmehr an der Hand des bekannten statistischen Materials den Nachweis zu führen, daß bei den letzten Wahlen allein die konservativen Stimmen zugenommen haben, daß die Liberalen um 54,000 Stimmen zurückgegangen seien. Das sei die Antwort auf die Politik der Regierung. Was das Schwert erlangen, werde nicht durch die Feder, wohl aber durch Tribüne und Presse auf's Spiel gesetzt. Der Redner beschwert sich darüber, daß ihn die liberale Fraktion angegriffen habe. Ich thut das mit jeder Fraktion, sobald sie der Regierung oppositionell gegenüber trat. Ich habe mich diesen Angriffen gegenüber nur defensiv verhalten. Wenn ich auf Dank nicht Anspruch mache, so bin ich doch berechtigt, ein gewisses Wohlwollen zu erwarten, aber ich kann auch darauf verzichten. Ich überschätze mich durchaus nicht, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß ich meine Erfahrungen aus dem praktischen Leben hinter mir habe. Meine ganze Thätigkeit wird darauf gerichtet sein, die Verantwortung für die Ablehnung meiner Vorschläge denen zuzuweisen, welche sie zu tragen haben.

Abg. v. Malsahn-Gülz erklärt sich für die Vorlage. Abg. Dr. Windthorst konstatiert, daß er sich noch keineswegs für die Vorlage ausgesprochen habe. Wenn Lasker von der großen liberalen Partei spreche, so glaube er, daß es bis zur Einigkeit schon gekommen sei, ohne das Centrum könnten sie aber doch nichts machen. Vorläufig sei es mit der Einigkeit im Reichstag abgethan. Das Centrum sei gewonnen, auf dem von der Partei beschrittenen Wege in der Wirtschaftspolitik fortzufahren. Er wolle mit seinem Urtheil über die Pläne der Regierung so lange zurückhalten, bis dieselben greifbare Formen angenommen.

Abg. Richter (Eugen) will nur einen bestimmt ausgesprochenen Program der Regierung gegenüber Stellung nehmen. Dies sei der Fall in Bezug auf das Unfallversicherungsgesetz und dem Tabakmonopol gegenüber. Der Reichskanzler beklage sich über den Ton, der gegen ihn angeschlagen worden. Wer aber habe diesen Ton angeschlagen? Die dem Herrn Reichskanzler nahe stehende Presse. Das Hauptziel sei, daß mit dem Reichskanzler immer schwerer auszukommen ist. Wenn der Reichskanzler wirklich eine Majorität haben wolle, dann müsse er vor Allem für freie Wahlen sorgen. Dann werde es kommen wie 1863, wo die gesammte konservative Partei in einer einzigen Drohsche spazieren fahren könne. Dann werde der Reichskanzler sich der Linken anschließen müssen. Ist der Reichskanzler mit den Wahlen zufrieden, wir sind's auch.

Nachdem noch die Abg. v. Csarinsky und Leuschner ihren Standpunkt zur Sache dargelegt, wird die Debatte geschlossen und dann die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Nächste Sitzung Dienstag 12 Uhr. Tagesordnung: Staatsberatung und Rechnungssachen. Schluß 5 Uhr.

Leipzig, 28. Nov. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Ein Mannheimer Kaufmann hatte an einen Würtemberger Waarenverkäufer und solche, wie ihm oblag, an dessen Wohnort gesendet, jedoch unter Beilegung einer Faktura, auf welcher geschrieben war: Erfüllungsort Mannheim. Weil der Käufer die Waare wegen Qualitätsmängeln nicht in Empfang nahm und die Zahlung des Kaufpreises verweigerte, erhob der Verkäufer die Erfüllungsklage in Mannheim, wogegen der Beklagte einwendete, er könne nur an seinem Wohnort belangt werden. Dieser Einrede hat das Reichsgericht stattgegeben, indem der einseitige Vermerk auf der Faktura wirkungslos sei und es sich in Wahrheit nur um die Klage auf Zahlung des Kaufpreises handle.

Mit der Klage des Ehemannes gegen seine Ehefrau auf Rückkehr in die eheliche Wohnung kann nicht jene auf Restituirung der mitgenommenen Fahrnisse und Gelder verbunden werden, denn das Prozeßverfahren ist nicht das gleiche für beide Klagen.

Um das Eigentum an einer Wegstrecke durch Verjährung zu erwerben, genügt nicht das Gehen und Fahren auf dem Wege, weil dies auch Folge einer Dienstbarkeit sein kann.

Die Eisenbahn ist für Verberb der Waare verantwortlich, wenn sie Getreide in einem Wagen transportirt, der kurz vorher mit Chlor desinfizirt worden war und das Getreide den Chlorgeruch angenommen hat.

In der Anklage wegen Beleidigung eines sehr hochgestellten Staatsmannes durch einen Zeitungsartikel hat die Staatsanwaltschaft den rechtzeitigen schriftlichen Straf Antrag des Beleidigten vorgelegt und die Echtheit dieser Urkunde war unbestritten. Der Angeklagte beämpfte aber den Straf Antrag mit der Behauptung, die Unterzeichnung sei ohne Kenntniß des Zeitungsartikels auf Bericht der Staatsanwaltschaft erfolgt, und verlangte, daß hierüber der Beleidigte als Zeuge vernommen werde. Die Ablehnung dieses Beweisanspruches ist als gerechtfertigt befunden worden, weil derselbe nur eine Befestigung des Beleidigten bezweckte und keine Basis im Gesetze findet.

Die Aussagen eines verstorbenen Zeugen können auf Gerichtsbeschluss selbst dann verlesen werden, wenn die Vernehmung in einem anderen Strafprozeß erfolgt ist.

Der Portier auf einer Station der badischen Staats-Eisenbahn ist Beamter im Sinne des § 359 Straf-G.B. und verliert das Vergehen der Beamten-Unterschlagung, wenn er von den unter seinem Verchluß befindlichen Holzvorräthen der Eisenbahn einen Theil in seinen persönlichen Nutzen verwendet.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 30. Nov. Das „Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großb. bad. Staats-Eisenbahnen“ Nr. 65 vom 26. d. M. enthält eine allgemeine Verfügung, das Verhältniß der Franklen- zur Markwährung betr.; hier-nach wird vom 25. November l. J. das Umrechnungsverhältniß der Franklenwährung in die Deutsche Reichswährung für die diesseitigen Gütere Expeditionen zu 1 Frank = 80,8 Pfennig fest-gesetzt. — Ferner sonstige Delantmahnungen: bet-reffend Empfehlenswerthe Literalien, Badisch-Württembergischer Verkehr, Interner Personentarif, Mitteldeutscher Verband, Expressgut-Verkehr, Verkehr mit der Schweizerischen Centralbahn, Deutsch-Italienischer Ausnahmetarif Nr. 9, Getreideverkehr Genf tranzit, Südwestdeutscher Verband, Interner Verkehr, West-deutscher Verband, Württemberg-Saarbrücker Verkehr, Beförde-rung der Fracht- und Güter, Saarloben-Tarif Nr. 12, Interner Gütertarif, Badisch-Bayerischer Verkehr, Wagnernieth-Abrechnung, Anschaffung vierachsiger offener Güterwagen, Ver-nützung fremder Güterwagen, Verkehr einzelner Artikel, Güter-rechnungs-Wesen.

Bermischte Nachrichten.

(Der verehrliche Reichthum Frankreichs.) In der laufenden Nummer des „Economiste français“ veranschlagt M. de Foville den vererblichen Reichthum Frankreichs nach dem Ertragniß der Testamentsteuer auf 200 Milliarden Francs. Von dieser Summe kommen 46 Milliarden auf das Departement der Seine, 8 auf das nördliche Departement, 7% auf das der unteren Seine, während das Departement der Hautes Alpes den letzten Platz auf der Liste einnimmt.

(Zur Beobachtung des Venus-Durchganges) im nächsten Jahre werden beinahe von allen Staaten umfassen-dere Vorbereitungen getroffen. In Frankreich hat der Marine-minister bereits die Offiziere und Gelehrten bestimmt, welche an den verschiedenen Missionen Theil nehmen werden: nach Santa Cruz geht Freigantentapitan Fleuriat, nach Chabat der Wasser-hausmeister Hatt, nach Santiago Kapitän Le Clerc, nach Rio Negro Astronom Perrotin, nach Porto Rico Astronom d'Abadie, nach den Antillen Astronom Tisserant und nach Saint Augustin Oberst Perrier.

(Die Kunst, ein hohes Alter zu erreichen.) Bei allen Völkern und allen Menschen war stets der Wunsch reg, recht lange auf der Erde zu bleiben. Folgedessen fand man immer gläubige Seelen, wenn es sich um Mittel handelte, das Leben zu verlängern, und so sehen wir noch heute den Schwindel nach dieser Richtung in schönster Blüthe stehen. Nicht mit Schwindel zu bezeichnen ist, was wissenschaftlich begründet, auf Leben und Gesundheit angerathen wird; „Hufelands „Matrobioth“ wird stets ein beachtenswerthes Werk bleiben und den berühmten Verfasser in dankbarem Andenken erhalten. Einen gleichen praktischen Werth hat das in diesen Tagen, Berlin, bei S. Mode erschie-nene Werkchen: „Die Kunst, ein hohes und gesundes Alter zu erreichen“, von Ludwig Cornaro, neu herausgegeben von Paul Sembach. (1. Markt.) Dieses Büchlein, welches in England allein 30 Auflagen erlebte, weist in schlichten, klaren Worten nach, wie eine vernunftgemäße Lebensweise das Leben zu ver-längern und zu verschönern vermag.

Vom Büchertisch.

Rechtslexikon. Enchyclopädie der Rechtswissen-schaft in alphabetischer Bearbeitung. Herausgegeben unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter von Dr. Franz v. Holtendorff, o. ö. Professor der Rechte in München. Dritte, auf Grund der neuesten Reichsgesetzgebung vollständig umgearbeitete und unter besonderer Berücksichtigung des Verwaltungs- und des Handels-rechts bedeutend vermehrte Auflage. 13-24. Lieferung. Duncker & Humblot, Leipzig.

Die vorliegenden Lieferungen dieses empfehlenswerthen, inhalt-reichen Handbuchs gehen von Sad bis Ditto.

Ausgewählte Reden des Fürsten v. Bismarck. II. Band: Reden aus den Jahren 1871 bis 1877, drittes Heft, Bogen 23 bis Schluß; III. Band: Reden aus den Jahren 1878 bis 1881, erstes bis drittes Heft, Bogen 1 bis 30, nebst Titel, Vorwort und Inhaltsverzeichnis zu dem ganzen Bande. Preis des Heftes 1 M. 50 Pf. Verlag von Fr. Kortkamp in Berlin. Die in oben genannten Heften dieses zeitgemäßen Unternehmens enthaltenen Reden reichen bis zum 4. März 1881 und bieten demnach die Mehrzahl derjenigen, in welchen Fragen der inneren Politik: Steuerreform, Tabakmonopol, Verantwortlichkeit der Eisenbahnen, Fürsorge für die arbeitenden Klassen u. s. w. eingehend erörtert wurden. Die unmittelbaren Beziehungen dieser Reden zu den legislativischen Aufgaben, womit der jetzige Reichstag sich zu beschäftigen haben wird, waren Veranlassung, daß vielfach in den über die bezüglichen Verhandlungen berich-tenden Einleitungen und in Anlagen mehr Material zur Erläute-rung der Ausführungen des Reichskanzlers beigebracht ist, als dies bisher der Fall war. So sind verschiedene gegen den Kanzler gerichtete Reden der Abg. Richter, Lasker u. A. ausführlicher mitgetheilt, und Altenstücke von Bedeutung, wie z. B. der Brief an den Bundesrath vom 15. Dezember 1878, das Schreiben an Frhrn. v. Hülshagen vom 16. April 1879, die Erklärung des Geh. Rath Kommerl in der Herrenhaus-Sitzung vom 19. Febr. 1881, die anderweit schwer aufzufinden sind, wörtlich abgedruckt. Da das Inhaltsverzeichnis die letzten beiden Hefte schon mitumfaßt, so ist wohl mit Recht deren badische Ausgabe anzunehmen. — Doch nicht nur zu Quellenstudien, sondern auch als anregende Lektüre wollen wir diese Sammlung von Bismarck's Reden empfehlen. Man sei Anhänger oder Gegner der Politik des Reichskanzlers, die Reden werden immer durch ihren Gedanken-reichthum, ihre Originalität und Frische, die Verfolgung rein praktischer Ziele und durch die alle durchdringenden Töne einer begeisterten Liebe für Kaiser und Reich, des Strebens, das Gemeinwohl zu fördern, fesseln, auch wenn man im Einzelnen den in ihnen vertretenen Grundfragen nicht beipflichten sollte.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

3.119.2. Nr. 8661. Mühlheim. Die Witwe des Martin Giff, Barbara, geb. Graf, und Jakob Friedrich Graf, Landwirth, Beide von Niederrhingen, ererbten bei dem vor etwa 26 Jahren erfolgten Ableben der Adam Graf Eheleute von Oberrhingen und der Johann Friedrich Graf Ehefrau von Niederrhingen folgendes, auf der Gemarkung Oberrhingen gelegene Grundstück: Nr. 2843. 2 Viertel 57 Ruthen Wald im Steined, neben Friedr. Graf Wittwe und Joh. Friedr. Barth Wittwe.

Beim Mangel des Eintrags dieser Eigenschaft in dem Grundbuche beantragen die Genannten das Aufgebotsverfahren. Es werden daher alle Diejenigen, welche an der oben bezeichneten Eigenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche Rechte spätestens in dem auf

Freitag den 20. Januar 1882, Vormittags 9 Uhr, vor Groß. Amtsgericht Mühlheim stattfindenden Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Mühlheim, den 11. November 1881. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Reinhard.

3.143.2. Nr. 8327. Rehl. Ludwig Schäfer von Ritterburg besitzt auf der Gemarkung Hohnhurt, Gemarkung Oberfeld, neben Andreas Walter und Josef Maurer einen Acker im Maße von 8 Ar 61 D.M. zu Eigenthum.

Der Eigenthumsverkauf findet sich in den Grundbüchern nicht eingetragen. Auf Antrag des Besitzers werden alle Diejenigen, welche an der bezeichneten Eigenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienverband beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem vor Groß. Amtsgericht Rehl auf

Freitag den 18. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls auf klagereichen Antrag die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Rehl, den 24. November 1881. Groß. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Deberle.

Konkursverfahren. Nr. 11,829. Ettenheim. Ueber den Nachlaß des Schreiners Josef Hoch in Rippenheim wurde, da derselbe überschuldet ist, und auf Antrag der Josef Hoch Erben am 27. November 1881, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rathschreiber Kalt in Rippenheim wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Dezember 1881 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, über die Befestigung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag den 9. Januar 1882, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte dahier Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. Dezember 1881 Anzeige zu machen.

Ettenheim, den 28. November 1881. Groß. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: J. Deherer.

Nr. 13,474. Konstanz. In dem Konkursverfahren gegen den Nachlaß des Malers Martin Schlegel hier ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Schlußtermin auf

Montag den 12. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte hier bestimmt.

Konstanz, den 21. November 1881. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Burger.

Nr. 13,475. Konstanz. In dem Konkursverfahren gegen den Nachlaß des Kaufmanns Jakob Goldschmidt hier, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Schlußtermin auf

Montag den 12. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte hier bestimmt.

Konstanz, den 21. November 1881. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Burger.

Definitive Bekanntmachungen. Nr. 37. Zell i. W. In dem Konkurs des Kaufmanns Jakob Falger in Zell i. W. soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen; dazu sind 1679 M. 15 Pf. verfügbar.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnisse sind dabei 6557 M. 60 Pf. nicht bevorrechtigte Gläubiger zu berücksichtigen.

Zell i. W., den 29. November 1881. Der Verwalter: Joh. Bühler.

Nr. 34. Triberg. Im Konkurs des Th. Braun von Th. Thennbrunn soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 176 M. 7 Pf. verfügbar.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnisse sind damit nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrag von 298 M. 56 Pf. zu berücksichtigen.

Triberg, den 28. November 1881. Der Konkursverwalter: D. Scherer.

Vermögensabsonderungen. Nr. 7905. Freiburg. Die Ehefrau des Schwamnwirthe Mathias Boos, Anna Maria, geb. Schmidt von Weisweil, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Der Termin zur Verhandlung vor der III. Civilkammer des Groß. Landgerichts dahier ist auf

Mittwoch den 11. Januar 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt.

Dies wird den Gläubigern zur Kenntnis gebracht.

Freiburg, den 24. November 1881. Der Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Dr. Gaden.

Nr. 21,935. Mannheim. Die Ehefrau des Schiffers Hermann Breger von Redargemünd, Elisabetha, geborne Kühner, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern. Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 30. Dezember 1881, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 19. November 1881. Gerichtsschreiberei des Groß. Landgerichts: Schröder.

Nr. 22,410. Mannheim. Die Ehefrau des Küfers Jakob Eck in Mannheim, Brigitte, geborne Birt, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern. Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Mittwoch den 18. Januar 1882, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 26. November 1881. Gerichtsschreiberei des Groß. Landgerichts: Jung, Sekretär.

Nr. 21,964. Mannheim. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Groß. Landgerichts Mannheim vom 16. November 1881, Nr. 21,905, wurde die Ehefrau des Küfers Georg Jakob Hasenbühler, Eva, geb. Perhel in Mannheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern.

Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Mannheim, den 17. November 1881. Gerichtsschreiberei des Groß. Landgerichts: Jung, Sekretär.

Verschleissverfahren. Nr. 318. Rensingen. Das Groß. Amtsgericht Rensingen hat heute beschlossen: Der am 28. August 1820 zu Wagensstadt geborne Egidius Koch hat sich im Jahr 1849 nach Amerika entfernt. Die letzte Nachricht von ihm ging im Jahr 1862 ein.

Auf Antrag seiner mutmaßlichen Erben wird er nun aufgefordert, binnen Jahresfrist Kunde hierher gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verschollen erklärt wird.

Rensingen, den 24. November 1881. Adler, Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Waldkirch.

Nr. 10,139. Waldkirch. Julius Steinwender, Schlosser, gebürtig von Hengen, zuletzt in Waldkirch, hat sich im Jahr 1866 nach Amerika begeben, hat aber schon seit 1868 keine Nachricht von sich gegeben.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe hiermit aufgefordert, innerhalb Jahresfrist sich zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz übergeben wird.

Waldkirch, den 12. November 1881. Groß. Amtsgericht. Zur Beglaubigung: der Gerichtsschreiber: Frey.

Erbeinweisungen. Nr. 26,047. Bruchsal. Die Verlassenschaft der Wächter Georg Schwegler Ehefrau, Katharina Barbara, geb. Kausch von Bagbäuel, betr.

Georg Schwegler, Wächter in Bagbäuel, hat um Einsetzung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau, Katharina, geb. Kausch, gebeten. Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn innerhalb sechs Wochen Einsprache dahier nicht erhoben wird.

Bruchsal, den 14. November 1881. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Mittelmann.

Nr. 26,056. Bruchsal. Die Verlassenschaft des Schreiners Josef Heiser von Philippsburg betr.

Die Witwe des Schreiners Josef Heiser von Philippsburg, Friederike, geb. Reubold, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn innerhalb 6 Wochen eine Einsprache dahier nicht erhoben wird.

Bruchsal, den 22. November 1881. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Mittelmann.

Nr. 164,2. Nr. 179. Mannheim. Das Groß. Amtsgericht II hier selbst hat unterm Heutigen beschlossen:

Die Witwe des Schuhmachermeisters Johann Georg Krämer von Mannheim, Katharina, geb. Schneider, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, falls nicht binnen drei Wochen nähere Ansprüche bei dieser Stelle angemeldet werden.

Mannheim, den 9. November 1881. Der Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Kammerger.

Nr. 8192. Rehl. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 15. September l. J., Nr. 6684, keine Einsprache erhoben wurde, wird David Baas von Bodersweier, zur Zeit in Straßburg, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Elisabetha Baas von Bodersweier eingewiesen.

Rehl, den 17. November 1881. Groß. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Deberle.

Nr. 22,695. Offenburg. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 1. September l. J., Nr. 17,722, keine Einsprache erhoben wurden, werden: Adelheid Braunstein dahier und Hermann Braunstein in New-York in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihrer Schwester, Hermine Braunstein von Offenburg, eingewiesen.

Offenburg, den 15. November 1881. Groß. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: V. Veller.

Nr. 17,544. Raffatt. Mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 10. Oktober d. J., Nr. 15,223, wird Josef Schäfer, Eduards Sohn, von Ifzheim, in die Gewähr des Nachlasses seiner Ehefrau, Beata, geborne Herr, hiermit eingewiesen.

Raffatt, den 23. November 1881. Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts: Schmidt.

Nr. 10,945. Staufen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 27. September d. J., Nr. 9,076, innerhalb der anberaumten Frist gegen das gestellte Gesuch keine Einsprache erhoben wurde, wird Karl Wessler Wittwe, Franziska, geb. Wrobbel in Staufen, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes eingewiesen.

Staufen, den 25. November 1881. Groß. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Dufner.

Erbeinweisungen. Nr. 260. Buchen. Franz und Adam Rudolf von Schlosau, welche sich jetzt an unbekanntem Orten aufhalten, sind zur Erbschaft ihres zu Schlosau am 8. November 1881 verstorbenen Vaters, Valentin Rudolf, mitberufen.

Diese und beziehungsweise ihre Nachfolger werden hiermit aufgefordert, sich zum Empfang ihres Erbtheils binnen drei Monaten zu melden, da sonst die Erbschaft denen zufallen würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Buchen, den 15. November 1881. Buchen, Notar J. Serger.

Nr. 115,2. Durlach. Magdalena Merkle von Kleinheimbach wird hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß ihrer zu Kleinheimbach verstorbenen Schwester Karoline Merkle

binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls die Erbschaft ihren Geschwistern zugeht.

Durlach, den 16. November 1881. Schulteis, Notar.

Nr. 273,1. Gernsbach. Franz Anton Kräuter, Säger von Oebtrath, dessen Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche an den Nachlaß seines am 4. September 1881 gestorbenen Sohnes Josef Kräuter, ledigen Schreiners von Oebtrath, binnen drei Monaten

dahier um so gewisser geltend zu machen, ansonst der Nachlaß den Miterben und Geschwistern des Erblassers ausgetheilt werden würde.

Gernsbach, den 21. November 1881. Groß. Gerichtsnotar Ackermann.

Nr. 338. Labr. Mathias Spignagel von Oberhopsheim, der vor ca. 15 Jahren nach Amerika auswanderte und seither vermißt wird, ist am Nachlaß seines am 14. d. M. verstorbenen Vaters, Gregor Spignagel von Oberhopsheim, erbberechtigt, und wird hiermit zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten

vorgeladen, mit dem, daß im Falle des Nichterscheins die Erbschaft denen zugetheilt wird, welchen sie zustäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht gelebt hätte.

Labr, den 25. November 1881. Der Groß. Notar des Distrikts II. Kaiser, Gerichtsnotar.

Nr. 379. Mühlburg. Jakob und Philipp Buchleiter, Beide volljährig und gebürtig in Welschnonnewitz, jetzt unbekannt wo abwesend, sind am Nachlaß ihrer am 9. November 1881 in Welschnonnewitz verlebten Mutter, der Johann Buchleiter Witb., Magdalena, geb. Schöpflin, erbberechtigt.

Dieselben werden daher zu den Erbtheilungsverhandlungen und zur Vermögensempfangnahme mit Frist von drei Monaten

anher vorgeladen, mit dem Anfügen, daß in ihrem Nichterscheinsfalle die Erbschaft denen zu fallen, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Mühlburg, den 26. November 1881. Groß. Notar: Rathos.

Nr. 307. Pforzheim. Raphael Rothschild, Metzger, Mayer Rothschild, Handelsmann, und Albert Rothschild, Handelsmann, Alle von hier, deren Aufenthalt unbekannt ist, werden zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben des Ephraim Rothschild von hier und bezw. des Benjamin Rothschild von hier mit Frist von drei Monaten

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft lediglich denen zugewiesen würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Pforzheim, den 21. November 1881. Der Groß. Notar: Korn.

Nr. 293,2. Willingen. Josef Mauch von Kappel, dessen Aufenthaltsort dem Theilungsbeamten nicht angegeben werden kann, ist zur Erbschaft an dem Nachlaß seines am 12. August d. J. verstorbenen Vaters, des Landwirths Martin Mauch von Kappel, berufen.

Derselbe wird hiermit zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denen wird zugetheilt werden, welchen sie zustäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Willingen, den 15. November 1881. Der Verwalter des Notariatsdistrikts Willingen III: Groß. Gerichtsnotar Dswald.

Handelsregisterinträge. Nr. 2. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:

1. In das Firmenregister: Unter D. J. 1086: Firma: Mich. Dietrich in Pforzheim, Inhaber: Bijouteriefabrikant Michael Dietrich in Pforzheim.

2. Unter D. J. 1087: Firma: August Stein in Pforzheim, Inhaber: Kaufmann August Stein in Pforzheim.

Nach Art. 1 des von demselben am 13. März 1877 mit Marie Bod von Wieblingen geschlossenen Ehevertrags ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je zwanzig Mark beschränkt.

3. Unter D. J. 1088: Firma: August Weiß in Pforzheim, Inhaber: Kaufmann August Weiß in Pforzheim.

Nach Art. 1 des von demselben am 18. April 1881 mit Friederike Blank von hier geschlossenen Ehevertrags ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 25 Mark beschränkt.

4. In D. J. 961: Die Firma Karl Blechner, A. Manner's Nachfolger in Pforzheim, ist erloschen.

II. In das Gesellschaftsregister. 5. Unter D. J. 510: Firma: Engelmann u. Fischer in Pforzheim.

Inhaber: Kaufmann Bernhard Engelmann und Graveur Karl Fischer, Beide von Pforzheim. Die Gesellschaft besteht seit 1. November 1881 und sind beide Theilhaber zur Vertretung derselben berechtigt.

6. In D. J. 492: Die Firma: Buck und Dietrich in Pforzheim ist erloschen. Altkna und Bassina sind auf den seitherigen Gesellschaftler Michael Dietrich von Pforzheim übergegangen.

7. Unter D. J. 511: Firma: Pfälzer und Cie. in Pforzheim.

Inhaber: Fabrikant Jean Pfälzer und Goldarbeiter Heinrich Lauer, Beide von Pforzheim. Die Gesellschaft besteht seit 16. November 1881 und sind beide Theilhaber zur Vertretung derselben berechtigt.

8. Unter D. J. 512: Firma: Pfälzer u. Blechner in Pforzheim.

Inhaber: Alois Pfälzer, Guttmacher, u. Schneider Karl Blechner, Beide in Pforzheim. Die Gesellschaft besteht seit 10. November 1881 und sind beide Theilhaber zur Vertretung derselben berechtigt.

9. In D. J. 243: Firma Gemeinnützige Baugesellschaft der Stadt Pforzheim.

An Stelle des seitherigen Vorstandes, Fabrikant Karl Dillenius von Pforzheim, wurde in der Vertrauensmännerwahl vom 25. Okt. 1881 Architekt Ludwig Weber von Pforzheim als Vorstand der Gesellschaft gewählt.

Pforzheim, den 25. November 1881. Groß. Amtsgericht.

Nr. 1. Nr. 20,660. Baden. In D. J. 42 des Gesellschaftsregisters: In Firma C. Lechner und Dr. Köhler in Baden-Baden wurde heute eingetragen: Der Theilhaber Karl Lechner ist seit 1. August d. J. aus der Gesellschaft ausgetreten.

II. In D. J. 40 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: In Firma Hetrich und Feinberger in Baden-Baden: Die Firma ist seit 15. Januar 1881 aufgelöst.

III. In D. J. 231 des Firmenregisters wurde heute eingetragen: Firma Sigmund Schönwasser: Inhaber Sigmund Schönwasser, ledig, aus Diespeck.

Baden, den 25. November 1881. Groß. Amtsgericht. Hr. Waldbreit.

Nr. 13. Nr. 26,054. Bruchsal. In D. J. 220 des Firmenregisters: Firma J. Eschelmann in Ringolsheim wurde heute eingetragen.

Die Firma ist erloschen. II. Unter D. J. 121 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen die Firma:

"J. Eschelmann in Ringolsheim." Inhaber derselben sind: J. Eschelmann, Fabrikant von Ringolsheim, u. Peter Hengen, Kaufmann von Mannheim, von denen ein Jeder das Recht hat, die Gesellschaft, welche am 1. Oktober d. J. begonnen hat, zu vertreten.

Bruchsal, den 17. November 1881. Groß. Amtsgericht. Dier.

Nr. 302. Nr. 12,716. Durlach. Unter Ord.-Zahl 161 des diesseitigen Firmenregisters wurde heute die Firma G. M. Volk in Jöhlingen eingetragen. Inhaber derselben ist der mit Luise, geb. Hirn, verheiratete Kaufmann Georg Michael Volk von Jöhlingen.

Durlach, den 23. November 1881. Groß. Amtsgericht. Diez.

Nr. 287. Nr. 9256. Oberkirch. In D. J. 12 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: Ehevertrag des Gesellschafters Theodor Link von Oberkirch mit Pauline, geborne Schild, vom 21. Oktober 1881, wonach jeder Theil sein in die Ehe bringendes, während derselben zu erwerbendes und zu Geschenk erhaltendes fahrendes Vermögen nach Abzug der darauf haftenden Schulden im Sinne der L.R.G. 1500-1504 von der Gemeinschaft ausschließt und für ersatzpflichtig erklärt, mit Ausnahme der Summe von 100 Mark, welchen Betrag jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft.

Oberkirch, den 24. November 1881. Groß. Amtsgericht. Stritt.

Nr. 340. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. D. J. 592 des Firm.Reg. Bb. II Firma: "B. Burbaum" in Mannheim. Inhaber: Bernhard Burbaum, Kaufmann aus Merzlingen, Wohnhaft in Mannheim.

2. D. J. 568 des Firm.Reg. Bb. II zur Firma: "S. Biederwolff" in Mannheim, Zweigniederlassung mit Hauptitz in Antwerpen: Die Zweigniederlassung in Mannheim ist erloschen und damit auch die dem Herrn Bernhard Sufheimer

ertheilte Procura.
3. D. 3. 593 des Firm. Reg. Bd. II
Firma: „S. Mayer“ in Mann-
heim. Inhaber: Ferdinand Mayer,
Kaufmann aus Frankfurt, wohn-
haft in Mannheim.
Ehevertrag des Ferdin. Mayer
mit Helene Marx aus Worms,
d. d. Worms, den 16. Juni 1876,
wonach die Eheleute sich im All-
gemeinen den Vorschriften über
die Gütergemeinschaft des in den
Großh. hessischen Landen links des
Rheines geltenden Gesetzbuches
unterwerfen, daß diese Güterge-
meinschaft lediglich auf die Er-
werbungen beschränkt und davon
das beiderseitige, gegenwärtige
wie zukünftige Erwerbungen aus-
geschlossen sein soll, nach Maßgabe
der Verfügungen der Artikel 1498
und 1499 des genannten Geset-
zbuches.

4. D. 3. 594 des Firm. Reg. Bd. II
Firma: „B. Rindenschwender“
in Mannheim. Inhaber: Benja-
min Peter Friedrich Rindenschwen-
der, Kaufmann in Mannheim.
5. D. 3. 33 d. Gef. Reg. Bd. II und
D. 3. 595 d. Firm. R. Bd. II zur
Firma: „J. D. Marx & Cie.“
in Mannheim. Die Gesellschaft
ist unterm 1. Novbr. 1881 aufge-
löst; der Theilhaber Jakob David
Marx übernimmt sämtliche Ak-
tiven und Passiven und führt das
Geschäft unter Beibehaltung der
Firma als Einzelfirma fort.

6. D. 3. 596 des Firm. Reg. Bd. II
Firma: „S. Bodenheimer“ in
Mannheim. Inhaber: Salomon
Bodenheimer, Kaufm. aus Wai-
stadt, wohnhaft in Mannheim.
7. D. 3. 46 d. Gef. Reg. Bd. II und
D. 3. 597 d. Firm. R. Bd. II zur
Firma: „Georg Köller“ in
Mannheim. Die Gesellschaft ist
durch den am 30. Oktober 1881
erfolgten Tod des Theilhabers
Georg Köller aufgelöst. Her-
mann Köller führt das Geschäft
unter Beibehaltung der Firma als
Einzelfirma fort.

8. D. 3. 336 d. Gef. Reg. Bd. II zur
Firma: „B. Agricola Söhne“
in Ladenburg. Ehevertrag des
August Agricola mit Nina Hart-
mann, d. d. Schriesheim, den 13.
Oktbr. 1881, bestimmt: Die Ver-
lobten geben von ihrem Vermögen
nur die Summe von 100 M. in
die eheliche Gütergemeinschaft;
alles übrige Vermögen, welches
die Verlobten in die Ehe einbrin-
gen und während der Ehe unter
uneigentlichem Titel erwerben,
wird sammt den gegenwärtigen u.
künftigen eigenen Schulden beider
Theile von der Gütergemeinschaft
ausgeschlossen und bleibt somit
Sondergut desjenigen Theils, von
welchem es herrührt.

9. D. 3. 57 des Gef. Reg. Bd. III
zur Firma: „Köster & Cie.“
in Mannheim mit Zweignieder-
lassungen in Heidelberg und Frank-
furt a. M. Dem Herrn Otto
Schantel, wohnhaft in Heidelberg,
ist Kollektiv-Procura in der Weise
ertheilt, daß derselbe befugt ist,
mit je einem der übrigen Kollektiv-
Procuristen die Firma zu zeichnen.
Mannheim, den 22. November 1881.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.341. Mannheim. In das Han-
delsregister wurde eingetragen:
D. 3. 282 des Gef. Reg. Bd. II zur
Firma: „Mannheimer Portland-
Cement-Fabrik“ in Mannheim:
Dem Kaufmann Karl Leonhard ist
Kollektiv-Procura in der Weise ertheilt,
daß derselbe befugt ist, kollektiv mit je
einem Vorstandsmitgliede die Firma zu
zeichnen.
Mannheim, den 22. November 1881.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.363. Dudenheim.
Zwangsvollstreckung.
In Folge richterlicher
Verfügung werden dem Tagelöhner
Konrad Bühler IV. von Altlushheim
die nachbeschriebenen Liegenschaften am
Donnerstag dem 22. Dezbr. 1881,
Vormittags 9 Uhr,
im Rathhause zu Altlushheim öffentlich
versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt,
wenn der Schätzungspreis oder darüber
geboten wird.

1. Ein einstöckiges Wohnhaus
in Altlushheim gelegen, Tax 1500 M.
2. 14 a 40 qm Acker in Neu-
lshheimer Gemarkung, Tax 200 M.
Beschluß.
Nachricht hienon dem an unbekannt-
en Orten abwesenden Schuldner Kon-
rad Bühler IV. von Altlushheim, mit
dem Bemerkten, daß wenn er die Vor-
nahme der Versteigerung auf Zahlungs-
ziel wünsch, entweder schriftliche Ge-
willigung der Gläubiger oder eine be-
fallige richterliche Verfügung beizu-
bringen habe, welche aber vor den letz-
ten acht Tagen vor der Versteigerung
nachgeschickt werden müssen.
Zugleich wird demselben aufgegeben,
wenn im Amtsbezirk wohnenden Ge-

walthaber aufzustellen, widrigenfalls
alle weiteren Verfügungen mit gleicher
Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet
würden, an die Amtsgerichtssta-
fel angeschlagen würden.
Dudenheim, den 18. November 1881.
Großh. Notar
Dams.
3.371. Meßkirch.
Steigerungs-Antfün-
digung.
In Folge richterlicher
Verfügung werden den
Wendelin Hildebrand Eheleuten in
Deudorf die nachverzeichneten Liegen-
schaften der Gemarkung Deudorf am
Dienstag dem 13. Dezember 1881,
Vormittags 9 Uhr,
im Rathhause zu Deudorf öffentlich
versteigert, wobei der endgültige Zu-
schlag erfolgt, wenn der Schätzungs-
preis auch nicht erreicht wird.
Beschreibung der Liegenschaften.

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit
Scheuer und Stall, nebst anlie-
gendem Hausgarten mit Wiese u.
sonstigen Zugehörden. 1890 M.
2. 1 Hektar 57 Ar 79 Meter Acker
in sechs Abtheilungen. 1890 M.
3. 23 Ar 13 Meter Wiese 300 M.
Hievon erhalten die Unterpfandsgläu-
biger Ferdinand Siebler, Kaufmann
von Stetten, und Fridolin Braun-
barth von Deudorf, bezw. ihre Rechts-
nachfolger, da deren Existenz und Auf-
enthalt unbekannt ist, mit der Auffor-
derung Nachricht, den Betrag ihrer
Forderungen spätestens in der Verstei-
gerungstagfahrt bei dem Vollstreckungs-
beamten anzumelden, damit solche bei
Verweigerung des Erlöses berücksichtigt
werden können.
Dabei wird auf die Bestimmungen
des § 79 des badischen Einführungsgeset-
zes zu den Reichs-Zustimmungsgesetzen
aufmerksam gemacht, wonach die auf
den Grund der Verweigerung geschehnde
Zahlung des Steigerungspreises die
Befreiung der versteigerten Liegenschaf-
ten von der Unterpfandslast bewirkt,
und den Gläubigern zugleich aufge-
geben, einen am Amtsgerichtssitze woh-
nenden Gewalthaber aufzustellen, wid-
rigenfalls alle weiteren Verfügungen
mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie
der Partei eröffnet wären, nur an die
Gerichtssta- fel angeschlagen werden.
Meßkirch, den 22. November 1881.
Der Vollstreckungsbeamte:
Köllnerberger,
Gerichtsnotar.

3.227.2. Forstheim.
Liegenschafts-Verstei-
gerung.
In Folge richterlicher
Verfügung werden den
Matheus Theilmann sammt verbünd-
lichen Eheleuten in Esingen, zur
Zeit in America an unbekanntem Orte
abwesend, nachbeschriebene Liegenschaften
Mittwoch den 28. Dezember d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
in dem Rathhause zu Esingen öffent-
lich versteigert, wobei der endgültige
Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der
Schätzungspreis erreicht wird.
Beschreibung der Liegenschaften.

1. Häuser und Gebäude.
9 Ruthen Wiesen in der Kelter,
worauf sich ein neuverbautes Wohnhaus
befindet, mit Stall, Keller u. Scheuer
in der Keltergasse, neben dem Weg und
Georg Bauer, nebst einem nebenstehen-
den Schweinfall, tax. zu 3000 M.
2. 11 Viertel 38 Ruthen Acker, 2 Viertel
33 Ruthen Wiesen, 30 Ruthen Acker-
wiese, 29 Ruthen Weinberg und 2 Ruthen
Garten in 19 Parzellen, zusam-
men taxirt zu 2450 M.
Hievon erhalten die Schuldner Ma-
theus Theilmann, Landwirth, und
dessen Ehefrau, Juliana, geb. Kuntz-
mann von Esingen, zur Zeit in Ame-
rica an unbekanntem Orte abwesend,
mit dem Anfügen Nachricht, daß der
Erlös von den Steigern vom Zu-
schlagstage an mit 5 % zu verzinsen
und haar nach der Beweissung des
Vollstreckungsbeamten zu bezahlen ist;
ferner, daß wenn die Schuldner Ver-
steigerung auf Zahlungsziel wünschen,
sie eine schriftliche Einwilligung der
Gläubiger oder eine spätestens 9 Tage
vor der Versteigerung nachzuschickende
richterliche Verfügung beizubringen
haben, und daß etwaige Einwendungen
gegen diese und die weiteren Verstei-
gerungsbedingungen, sowie gegen die
Schätzung vor Ablauf der letzten acht
Tage vor der Versteigerung bei Großh.
Amtsgerichte Forstheim vorzubringen
sind. — Zugleich wird demselben in Ge-
mäßheit der §§ 187/190 R.G.D. auf-
gegeben, einen hier am Amtsgerichts-
sitze wohnenden Gewalthaber aufzu-
stellen, widrigenfalls bei allen weiteren
Verfügungen gemäß § 187 R.G.D.
verfahren wird.
Forstheim, den 16. November 1881.
Großh. bad. Notar
Unger.

3.285.2. Nr. 24.786. Freiburg i. B.
Vernhard Tröndle von Segalen,
zuletzt in Leuzkirch, und
Philimon Baumgärtner von
Frohnshwand, zuletzt in Neustadt,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige
in der Absicht, sich dem Eintritte in den
Dienst des stehenden Heeres oder der
Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das
Bundesgebiet verlassen oder nach errei-
chem militärischen Alter sich außer-
halb des Bundesgebiets aufzuhalten zu
haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1
Nr. 1 St.G.B. Dieselben werden auf
Montag den 9. Januar 1882,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor die Strafkammer des Großh. Land-
gerichts Freiburg zur Hauptverhand-
lung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
der Strafprozeßordnung vom dem Großh.
Bezirksamte zu St. Blasien über die
der Anklage zu Grunde liegenden Tat-
sachen ausgestellten Erklärung verurtheilt
werden.
Freiburg, den 20. November 1881.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Krauß.

3.380.1. Nr. 25.853. Freiburg.
Ernst Julius Weil von Eschstetten,
Kaufmann, zuletzt in Freiburg, wird
beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der
Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst
des stehenden Heeres oder der Flotte zu
entziehen, ohne Erlaubnis das Bundes-
gebiet verlassen oder nach erreichtem
militärischen Alter sich außerhalb
des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben,
Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1
St.G.B.
Derselbe wird auf
Samstag den 14. Januar 1882,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor die Strafkammer des Großh. Land-
gerichts Freiburg zur Hauptverhand-
lung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird
derselbe auf Grund der nach § 472 der
Strafprozeßordnung vom dem Großh.
Bezirksamte zu Emmendingen über die
der Anklage zu Grunde liegenden Tat-
sachen ausgestellten Erklärung verur-
theilt werden.
Freiburg, den 22. November 1881.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Gager.

3.342.1. Nr. 10.835. Achern. Dem
Wehrmann Johann Georg Ehrle von
Eningen, 33 Jahre alt, zuletzt in
Gamsburg, dessen Aufenthalt unbekannt
ist, wird zur Last gelegt, ohne Erlaub-
nis als Wehrpflichtiger ausgewandert
zu sein — Uebertretung gegen § 360
Riff. 3 d. R. St. G. B. und 27 Riff. 1
d. St. G. B. — Derselbe wird auf An-
ordnung des Gr. Amtsgerichts Achern
auf
Montag den 23. Januar 1882,
Vormittags 8 Uhr,
vor das Gr. Schöffengericht Achern ge-
laden mit dem Androhen, daß er bei
unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund
der nach § 472 der St. P. O. vom dem
Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu
Rastatt ausgestellten Erklärung verur-
theilt werden soll.
Achern, den 18. November 1881.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Steinbach.

3.204.3. Nr. 22.759. Offenburg.
Der am 12. April 1855 geborne Land-
wirth Josef Frößel von Goldschauer
wird beschuldigt, als beurlaubter Re-
servist ohne Erlaubnis ausgewandert zu
sein, ohne von der bevorstehenden Aus-
wanderung der Militärbehörde Anzeige
erstattet zu haben, Uebertretung gegen
§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts hieselbst auf
Mittwoch den 18. Januar 1882,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Offen-
burg zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird
derselbe auf Grund der nach § 472 der
Strafprozeßordnung vom dem Königl.
Landwehr-Bezirkskommando zu
Offenburg ausgestellten Erklärung verur-
theilt werden.
Offenburg, den 17. November 1881.
C. Beller,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

3.348.2. Nr. 23.125. Offenburg.
Der 25 Jahre alte Landwirth Michael
Ehret von Schutterwald wird be-
schuldigt, als beurlaubter Reservist ohne
Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne
von der bevorstehenden Auswanderung
der Militärbehörde Anzeige erstattet zu
haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3
des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts hieselbst auf
Mittwoch den 18. Januar 1882,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht hier
zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird
derselbe auf Grund der nach § 472 der
Strafprozeßordnung vom dem Königl.
Landwehr-Bezirkskommando zu Offen-
burg ausgestellten Erklärung verurtheilt
werden.
Offenburg, den 22. November 1881.
C. Beller,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

3.41.3. Nr. 7185. Forstheim.
1. Johann Ferdinand Ahd, geboren
am 2. März 1858 in Bisingen, zu-
letzt wohnhaft dortselbst, 2. August
Braun, geboren am 5. Dezember
1858 in Brödingen, zuletzt wohnhaft
in Karlsruhe, 3. Johann Adolf Karl
August Wiedmann, geb. am 26.
Januar 1855 in Dill-Weisenstein, zu-

letzt wohnhaft in Forstheim, 4. Wil-
helm Göhringer, geb. am 4. Juli
1858 in Göhringen, zuletzt wohnhaft in
Brödingen, 5. Johann Ludwig Eduard
Stolz, geb. am 31. Febr. 1868 zu
Forstheim, zuletzt wohnhaft dortselbst,
6. Wilhelm Friedrich Thum, geb.
am 14. Oktober 1868 in Forstheim,
zuletzt wohnhaft dortselbst, 7. Franz
Stefan Ristenmacher, geb. am 31.
Juli 1868 in Leimen, zuletzt wohnhaft
in Forstheim, und 8. Albert Jakob
Kludner, geb. am 12. Oktober 1868
in Deningen, zuletzt wohnhaft in Forst-
heim, sind beschuldigt, als Wehrpflichtige
in den Dienst des stehenden Heeres
oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlau-
bnis das Bundesgebiet verlassen oder nach
erreichtem militärischen Alter sich
außerhalb des Bundesgebiets aufzu-
halten zu haben. — Vergehen gegen
§ 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B. —
Dieselben werden auf
Samstag den 23. Januar 1882,
Vormittags 9 Uhr,
vor die Strafkammer des Großh. Land-
gerichts Karlsruhe zur Hauptverhand-
lung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-
den dieselben auf Grund der nach § 472
der St. P. O. vom dem Civilortsfrieden
der Strafkommission zu Forstheim über
die der Anklage zu Grunde liegenden
Tatsachen ausgestellten Erklärung verur-
theilt werden.
Forstheim, den 9. November 1881.
Großh. Staatsanwalt.
Arnold.

3.238.2. Nr. 11.203. Mosbach.
Jakob Straßner, geboren am 5. No-
vember 1857, lediger Hausknecht des
Zimmerhof und zuletzt wohnhaft da-
selbst, wird beschuldigt, als beurlaubter
Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert
zu sein, ohne von der bevorstehenden Aus-
wanderung der Militärbehörde Anzeige
erstattet zu haben, Uebertretung gegen
§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des
Großh. Amtsgerichts hieselbst auf
Mittwoch den 4. Januar 1882,
früh 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Mos-
bach zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird
derselbe auf Grund der nach § 472 der
Strafprozeßordnung vom dem Königl.
Landwehr-Bezirkskommando zu Ger-
lachsheim ausgestellten Erklärung verur-
theilt werden.
Mosbach, den 18. November 1881.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Heber.

3.296.2. Dretten.
Bekanntmachung.
Auf Grund höherer Genehmigung
wird zur Aufstellung des Lagerbuchs
der Gemarkung Rinlingen im Amts-
bezirke Dretten Tagfahrt auf
Dienstag den 13. Dezember l. J.
und folgende Tage jeweils Morgens
8 Uhr in das Rathhaus daselbst anbe-
rathet.
Die Grundeigentümer dieser Ge-
markung werden mit dem Anfügen hie-
von in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen
Liegenschaften, zu deren Gunsten Grund-
dienstbarkeiten bestehen, dem Lagerbuch
beizubringen sind, und daß die betreffenden
Rechtsurkunden in der Tagfahrt zu
bezeichnen.
Dretten, den 24. November 1881.
Krautinger, Bezirksgeometer.

3.31.1. Baden.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung und Ergänzung des
Grundstückspläne und des Lagerbuchs
von der Gemarkung Einheim ist Tag-
fahrt auf
Montag den 19. f. Mts.,
von Morgens 1/9 Uhr an,
mit Genehmigung Großh. Direktion
des Wasser- und Straßenbaues in
das dortige Rathszimmer anberaumt.
Das Verzeichniß über die Veränder-
ungen im Grundeigentum ist im
Rathhause daselbst zur Einsicht der
Grundeigentümer aufgelegt. Etwaige Ein-
wendungen gegen die beabsichtigten Ein-
träge können vor der Tagfahrt bei dem
Gemeinrath oder in der Tagfahrt bei
dem Unterzeichneten vorgebracht werden.
Die Grundeigentümer werden aufgefor-
dert, noch vor der Tagfahrt die nach
§ 5 der Verordnung Großh. Finanz-
ministeriums vom 3. Dezember 1880
vorgeschriebenen Verurkunden u. Hand-
zettel über etwaige Veränderungen in
ihrem Grundeigentum an den Gemein-
rath zu Einheim abzugeben, da sonst
dieselben nach § 7 letzter Absatz der oben
angeführten Verordnung auf Kosten der
betreffenden Grundeigentümer beige-
bracht werden müssen.
Baden, den 23. November 1881.
F. Baumann, Bezirksgeometer.

3.286.1. (a. O. 503/11. Rastatt.
Bekanntmachung.
Zur Vergebung der Lieferung von:
10 Tsch-Eimern von Eisenblech,
80 Fuß-Eimern von verzinktem
Eisenblech,
30 Brennmaterialien-Kästen von Guß-
eisen,
10 Durchschlägen von starkem Eisen-
blech, verzinkt,
30 Kesseln von Gußeisen a 35/37 Liter,
20 Kesseldiele, große, von Eisenblech,
30 Müllschuppen von starkem Eisenblech,
20 Pfannen von Eisen,
50 Spundnäpfen von Gußeisen,
10 Aufschneideretten für Schuster,
10 kleinen Rührkellen von Holz,
10 großen Rührkellen von Holz,
12 einmännigen Mannschafstschranken
60 zweimännigen neuester Konstruktion
ist Termin auf Samstag den 10. De-
zember er., Vormittags 9 Uhr, im
Bisessigen Bureau, wofelbst auch die
Bedingungen und Muster eingesehen
werden können, anberaumt.
Offerten sind versegelt und mit ent-
sprechender Aufschrift versehen bis zum
genannten Termin portofrei einzuliefern.
Bedingungen (nicht Zeichnungen oder
Muster) können gegen Einlieferung von
1 Mark abgegeben werden.
Rastatt, den 24. November 1881.
Königliche Garnison-Verwaltung.
3.374.2. Nr. 358. Lörrach.
Bekanntmachung.
Das Lagerbuch der Gemeinde und
Gemarkung Hugelberg ist aufgestellt
und wird mit höherer Genehmigung
gemäß Art. 12 der Landesherrenliche
Verordnung vom 26. Mai 1857 vom
Donnerstag dem 1. Dezbr. d. J. an
auf die Dauer von zwei Monaten zur
Einsicht der beteiligten Grundeigen-
thümer in dem Rathhause zu Hugel-
berg aufgelegt.
Etwaige Einwendungen gegen den
Inhalt der eingetragenen Beschreibungen
der Liegenschaften und ihrer Rechts-
bestandtheile sind innerhalb der ge-
gebenen Frist dem Unterzeichneten münd-
lich oder schriftlich vorzutragen.
Lörrach, den 27. November 1881.
Der Bezirksgeometer:
Baier.

3.296.2. Dretten.
Bekanntmachung.
Auf Grund höherer Genehmigung
wird zur Aufstellung des Lagerbuchs
der Gemarkung Rinlingen im Amts-
bezirke Dretten Tagfahrt auf
Dienstag den 13. Dezember l. J.
und folgende Tage jeweils Morgens
8 Uhr in das Rathhaus daselbst anbe-
rathet.
Die Grundeigentümer dieser Ge-
markung werden mit dem Anfügen hie-
von in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen
Liegenschaften, zu deren Gunsten Grund-
dienstbarkeiten bestehen, dem Lagerbuch
beizubringen sind, und daß die betreffenden
Rechtsurkunden in der Tagfahrt zu
bezeichnen.
Dretten, den 24. November 1881.
Krautinger, Bezirksgeometer.

3.31.1. Baden.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung und Ergänzung des
Grundstückspläne und des Lagerbuchs
von der Gemarkung Einheim ist Tag-
fahrt auf
Montag den 19. f. Mts.,
von Morgens 1/9 Uhr an,
mit Genehmigung Großh. Direktion
des Wasser- und Straßenbaues in
das dortige Rathszimmer anberaumt.
Das Verzeichniß über die Veränder-
ungen im Grundeigentum ist im
Rathhause daselbst zur Einsicht der
Grundeigentümer aufgelegt. Etwaige Ein-
wendungen gegen die beabsichtigten Ein-
träge können vor der Tagfahrt bei dem
Gemeinrath oder in der Tagfahrt bei
dem Unterzeichneten vorgebracht werden.
Die Grundeigentümer werden aufgefor-
dert, noch vor der Tagfahrt die nach
§ 5 der Verordnung Großh. Finanz-
ministeriums vom 3. Dezember 1880
vorgeschriebenen Verurkunden u. Hand-
zettel über etwaige Veränderungen in
ihrem Grundeigentum an den Gemein-
rath zu Einheim abzugeben, da sonst
dieselben nach § 7 letzter Absatz der oben
angeführten Verordnung auf Kosten der
betreffenden Grundeigentümer beige-
bracht werden müssen.
Baden, den 23. November 1881.
F. Baumann, Bezirksgeometer.

3.296.2. Dretten.
Bekanntmachung.
Auf Grund höherer Genehmigung
wird zur Aufstellung des Lagerbuchs
der Gemarkung Rinlingen im Amts-
bezirke Dretten Tagfahrt auf
Dienstag den 13. Dezember l. J.
und folgende Tage jeweils Morgens
8 Uhr in das Rathhaus daselbst anbe-
rathet.
Die Grundeigentümer dieser Ge-
markung werden mit dem Anfügen hie-
von in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen
Liegenschaften, zu deren Gunsten Grund-
dienstbarkeiten bestehen, dem Lagerbuch
beizubringen sind, und daß die betreffenden
Rechtsurkunden in der Tagfahrt zu
bezeichnen.
Dretten, den 24. November 1881.
Krautinger, Bezirksgeometer.

3.31.1. Baden.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung und Ergänzung des
Grundstückspläne und des Lagerbuchs
von der Gemarkung Einheim ist Tag-
fahrt auf
Montag den 19. f. Mts.,
von Morgens 1/9 Uhr an,
mit Genehmigung Großh. Direktion
des Wasser- und Straßenbaues in
das dortige Rathszimmer anberaumt.
Das Verzeichniß über die Veränder-
ungen im Grundeigentum ist im
Rathhause daselbst zur Einsicht der
Grundeigentümer aufgelegt. Etwaige Ein-
wendungen gegen die beabsichtigten Ein-
träge können vor der Tagfahrt bei dem
Gemeinrath oder in der Tagfahrt bei
dem Unterzeichneten vorgebracht werden.
Die Grundeigentümer werden aufgefor-
dert, noch vor der Tagfahrt die nach
§ 5 der Verordnung Großh. Finanz-
ministeriums vom 3. Dezember 1880
vorgeschriebenen Verurkunden u. Hand-
zettel über etwaige Veränderungen in
ihrem Grundeigentum an den Gemein-
rath zu Einheim abzugeben, da sonst
dieselben nach § 7 letzter Absatz der oben
angeführten Verordnung auf Kosten der
betreffenden Grundeigentümer beige-
bracht werden müssen.
Baden, den 23. November 1881.
F. Baumann, Bezirksgeometer.

3.296.2. Dretten.
Bekanntmachung.
Auf Grund höherer Genehmigung
wird zur Aufstellung des Lagerbuchs
der Gemarkung Rinlingen im Amts-
bezirke Dretten Tagfahrt auf
Dienstag den 13. Dezember l. J.
und folgende Tage jeweils Morgens
8 Uhr in das Rathhaus daselbst anbe-
rathet.
Die Grundeigentümer dieser Ge-
markung werden mit dem Anfügen hie-
von in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen
Liegenschaften, zu deren Gunsten Grund-
dienstbarkeiten bestehen, dem Lagerbuch
beizubringen sind, und daß die betreffenden
Rechtsurkunden in der Tagfahrt zu
bezeichnen.
Dretten, den 24. November 1881.
Krautinger, Bezirksgeometer.

3.31.1. Baden.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung und Ergänzung des
Grundstückspläne und des Lagerbuchs
von der Gemarkung Einheim ist Tag-
fahrt auf
Montag den 19. f. Mts.,
von Morgens 1/9 Uhr an,
mit Genehmigung Großh. Direktion
des Wasser- und Straßenbaues in
das dortige Rathszimmer anberaumt.
Das Verzeichniß über die Veränder-
ungen im Grundeigentum ist im
Rathhause daselbst zur Einsicht der
Grundeigentümer aufgelegt. Etwaige Ein-
wendungen gegen die beabsichtigten Ein-
träge können vor der Tagfahrt bei dem
Gemeinrath oder in der Tagfahrt bei
dem Unterzeichneten vorgebracht werden.
Die Grundeigentümer werden aufgefor-
dert, noch vor der Tagfahrt die nach
§ 5 der Verordnung Großh. Finanz-
ministeriums vom 3. Dezember 1880
vorgeschriebenen Verurkunden u. Hand-
zettel über etwaige Veränderungen in
ihrem Grundeigentum an den Gemein-
rath zu Einheim abzugeben, da sonst
dieselben nach § 7 letzter Absatz der oben
angeführten Verordnung auf Kosten der
betreffenden Grundeigentümer beige-
bracht werden müssen.
Baden, den 23. November 1881.
F. Baumann, Bezirksgeometer.

3.296.2. Dretten.
Bekanntmachung.
Auf Grund höherer Genehmigung
wird zur Aufstellung des Lagerbuchs
der Gemarkung Rinlingen im Amts-
bezirke Dretten Tagfahrt auf
Dienstag den 13. Dezember l. J.
und folgende Tage jeweils Morgens
8 Uhr in das Rathhaus daselbst anbe-
rathet.
Die Grundeigentümer dieser Ge-
markung werden mit dem Anfügen hie-
von in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen
Liegenschaften, zu deren Gunsten Grund-
dienstbarkeiten bestehen, dem Lagerbuch
beizubringen sind, und daß die betreffenden
Rechtsurkunden in der Tagfahrt zu
bezeichnen.
Dretten, den 24. November 1881.
Krautinger, Bezirksgeometer.

3.31.1. Baden.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung und Ergänzung des
Grundstückspläne und des Lagerbuchs
von der Gemarkung Einheim ist Tag-
fahrt auf
Montag den 19. f. Mts.,
von Morgens 1/9 Uhr an,
mit Genehmigung Großh. Direktion
des Wasser- und Straßenbaues in
das dortige Rathszimmer anberaumt.
Das Verzeichniß über die Veränder-
ungen im Grundeigentum ist im
Rathhause daselbst zur Einsicht der
Grundeigentümer aufgelegt. Etwaige Ein-
wendungen gegen die beabsichtigten Ein-
träge können vor der Tagfahrt bei dem
Gemeinrath oder in der Tagfahrt bei
dem Unterzeichneten vorgebracht werden.
Die Grundeigentümer werden aufgefor-
dert, noch vor der Tagfahrt die nach
§ 5 der Verordnung Großh. Finanz-
ministeriums vom 3. Dezember 1880
vorgeschriebenen Verurkunden u. Hand-
zettel über etwaige Veränderungen in
ihrem Grundeigentum an den Gemein-
rath zu Einheim abzugeben, da sonst
dieselben nach § 7 letzter Absatz der oben
angeführten Verordnung auf Kosten der
betreffenden Grundeigentümer beige-
bracht werden müssen.
Baden, den 23. November 1881.
F. Baumann, Bezirksgeometer.

3.296.2. Dretten.
Bekanntmachung.
Auf Grund höherer Genehmigung
wird zur Aufstellung des Lagerbuchs
der Gemarkung Rinlingen im Amts-
bezirke Dretten Tagfahrt auf
Dienstag den 13. Dezember l. J.
und folgende Tage jeweils Morgens
8 Uhr in das Rathhaus daselbst anbe-
rathet.
Die Grundeigentümer dieser Ge-
markung werden mit dem Anfügen hie-
von in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen
Liegenschaften, zu deren Gunsten Grund-
dienstbarkeiten bestehen, dem Lagerbuch
beizubringen sind, und daß die betreffenden
Rechtsurkunden in der Tagfahrt zu
bezeichnen.
Dretten, den 24. November 1881.
Krautinger, Bezirksgeometer.

3.31.1. Baden.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung und Ergänzung des
Grundstückspläne und des Lagerbuchs
von der Gemarkung Einheim ist Tag-
fahrt auf
Montag den 19. f. Mts.,
von Morgens 1/9 Uhr an,
mit Genehmigung Großh. Direktion
des Wasser- und Straßenbaues in
das dortige Rathszimmer anberaumt.
Das Verzeichniß über die Veränder-
ungen im Grundeigentum ist im
Rathhause daselbst zur Einsicht der
Grundeigentümer aufgelegt. Etwaige Ein-
wendungen gegen die beabsichtigten Ein-
träge können vor der Tagfahrt bei dem
Gemeinrath oder in der Tagfahrt bei
dem Unterzeichneten vorgebracht werden.
Die Grundeigentümer werden aufgefor-
dert, noch vor der Tagfahrt die nach
§ 5 der Verordnung Großh. Finanz-
ministeriums vom 3. Dezember 1880
vorgeschriebenen Verurkunden u. Hand-
zettel über etwaige Veränderungen in
ihrem Grundeigentum an den Gemein-
rath zu Einheim abzugeben, da sonst
dieselben nach § 7 letzter Absatz der oben
angeführten Verordnung auf Kosten der
betreffenden Grundeigentümer beige-
bracht werden müssen.
Baden, den 23. November 1881.
F. Baumann, Bezirksgeometer.

3.296.2. Dretten.
Bekanntmachung.
Auf Grund höherer Genehmigung
wird zur Aufstellung des Lagerbuchs
der Gemarkung Rinlingen im Amts-
bezirke Dretten Tagfahrt auf
Dienstag den 13. Dezember l. J.
und folgende Tage jeweils Morgens
8 Uhr in das Rathhaus daselbst anbe-
rathet.
Die Grundeigentümer dieser Ge-
markung werden mit dem Anfügen hie-
von in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen
Liegenschaften, zu deren Gunsten Grund-
dienstbarkeiten bestehen, dem Lagerbuch
beizubringen sind, und daß die betreffenden
Rechtsurkunden in der Tagfahrt zu
bezeichnen.
Dretten, den 24. November 1881.
Krautinger, Bezirksgeometer.

3.296.2. Dretten.
Bekanntmachung.
Auf Grund höherer Genehmigung
wird zur Aufstellung des Lagerbuchs
der Gemarkung Rinlingen im Amts-
bezirke Dretten Tagfahrt auf
Dienstag den 13. Dezember l. J.
und folgende Tage jeweils Morgens
8 Uhr in das Rathhaus daselbst anbe-
rathet.
Die Grundeigentümer dieser Ge-
markung werden mit dem Anfügen hie-
von in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen
Liegenschaften, zu deren Gunsten Grund-
dienstbarkeiten bestehen, dem Lagerbuch
beizubringen sind, und daß die betreffenden
Rechtsurkunden in der Tagfahrt zu
bezeichnen.
Dretten, den 24. November 1881.
Krautinger, Bezirksgeometer.

3.31.1. Baden.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung und Ergänzung des
Grundstückspläne und des Lagerbuchs
von der Gemarkung Einheim ist Tag-
fahrt auf
Montag den 19. f. Mts.,
von Morgens 1/9 Uhr an,
mit Genehmigung Großh. Direktion
des Wasser- und Straßenbaues in
das dortige Rathszimmer anberaumt.
Das Verzeichniß über die Veränder-
ungen im Grundeigentum ist im
Rathhause daselbst zur Einsicht der
Grundeigentümer aufgelegt. Etwaige Ein-
wendungen gegen die beabsichtigten Ein-
träge können vor der Tagfahrt bei dem
Gemeinrath oder in der Tagfahrt bei
dem Unterzeichneten vorgebracht werden.
Die Grundeigentümer werden aufgefor-
dert, noch vor der Tagfahrt die nach
§ 5 der Verordnung Großh. Finanz-
ministeriums vom 3. Dezember 1880
vorgeschriebenen Verurkunden u. Hand-
zettel über etwaige Veränderungen in
ihrem Grundeigentum an den Gemein-
rath zu Einheim abzugeben, da sonst
dieselben nach § 7 letzter Absatz der oben
angeführten Verordnung auf Kosten der
betreffenden Grundeigentümer beige-
bracht werden müssen.
Baden, den 23. November 1881.
F. Baumann, Bezirksgeometer.

3.296.2. Dretten.
Bekanntmachung.
Auf Grund höherer Genehmigung
wird zur Aufstellung des Lagerbuchs
der Gemarkung Rinlingen im Amts-
bezirke Dretten Tagfahrt auf
Dienstag den 13. Dezember l. J.
und folgende Tage jeweils Morgens
8 Uhr in das Rathhaus daselbst anbe-
rathet.
Die Grundeigentümer dieser Ge-
markung werden mit dem Anfügen hie-
von in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen
Liegenschaften, zu deren Gunsten Grund-
dienstbarkeiten bestehen, dem Lagerbuch
beizubringen sind, und daß die betreffenden
Rechtsurkunden in der Tagfahrt zu
bezeichnen.
Dretten, den 24. November 1881.
Krautinger, Bezirksgeometer.

3.31.1. Baden.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung und Ergänzung des
Grundstückspläne und des Lagerbuchs
von der Gemarkung Einheim ist Tag-
fahrt auf
Montag den 19. f. Mts.,
von Morgens 1/9 Uhr an,
mit Genehmigung Großh. Direktion
des Wasser- und Straßenbaues in
das dortige Rathszimmer anberaumt.
Das Verzeichniß über die Veränder-
ungen im Grundeigentum ist im
Rathhause daselbst zur Einsicht der
Grundeigentümer aufgelegt. Etwaige Ein-
wendungen gegen die beabsichtigten Ein-
träge können vor der Tagfahrt bei dem
Gemeinrath oder in der Tagfahrt bei
dem Unterzeichneten vorgebracht werden.
Die Grundeigentümer werden aufgefor-
dert, noch vor der Tagfahrt die nach
§ 5 der Verordnung Großh. Finanz-
ministeriums vom 3. Dezember 1880
vorgeschriebenen Verurkunden u. Hand-
zettel über etwaige Veränderungen in
ihrem Grundeigentum an den Gemein-
rath zu Einheim abzugeben, da sonst
dieselben nach § 7 letzter Absatz der oben
angeführten Verordnung auf Kosten der
betreffenden Grundeigentümer beige-
bracht werden müssen.
Baden, den 23. November